

thal läßt sich für die heutige Sitzung wegen überhäufte Privatgeschäfte entschuldigen und Herr Bürgermeister Koch ist unwohl und kann deshalb nicht in der heutigen Sitzung erscheinen. — Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen.

Ist der Herr Commissar vielleicht in dem Falle, etwas mitzutheilen? Oder später?

(Dies wird bejaht.)

In diesem Falle würden wir zur Tagesordnung übergehen, und ich würde Herrn v. Böhlau ersuchen, uns vom Rednerstuhle aus den Bericht über Pos. 3 des außerordentlichen Ausgabebudgets vorzutragen.

Referent v. Böhlau: Die Erläuterungen zu Pos. 3 lauten:

Pos. 3. Zum Ankauf und zur Einrichtung des Cosel'schen Palais für Zwecke der Königlichen Polizeidirection. Infolge der bereits in den Erläuterungen zu Pos. 24a des ordentlichen Budgets gedachten Uebernahme der Verwaltung der Dresdner Sicherheitspolizei auf den Staat entstand zugleich die Nothwendigkeit, geeignete Localitäten für die neu errichtete Königliche Polizeidirection zu beschaffen. Wie aus den für die ständischen Deputationen bereit liegenden Specialunterlagen mit Mehrerm hervorgehen wird, bot sich hierzu in der Erwerbung des vormals Cosel'schen Palais am hiesigen Neumarkt eine in mehrfacher Beziehung erwünschte Gelegenheit dar und es hat daher auch die Regierung nicht Anstand genommen, mit dem bisherigen Besitzer desselben in Verhandlung zu treten und mit ihm über dieses Grundstück um den vereinbarten Preis von 68,500 Thaler, jedoch nur bis auf ständische Genehmigung, also sub clausula rescissoria, einen Kauf abzuschließen. Das Grundstück ist hierauf am 1. April 1853 vorläufig übernommen und für die Zwecke der genannten Direction, sowie — weil der nöthige Raum hierzu vorhanden war — zugleich auch für die Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen eingerichtet, von beiden Behörden auch bereits bezogen worden, um einen doppelten Kostenaufwand, einmal die Zinsen für die obige Kaufsumme und dann die Miethzinsen für die bisherigen Polizeilocalitäten, ingleichen einen wiederholten Aufwand für die nöthigen Einrichtungen bei der Polizeibehörde zu vermeiden. Jene Kaufsumme ist zwar durch das Hinzutreten des Einrichtungsaufwands von 18,000 Thaler bis auf 86,500 Thaler angestiegen. Da jedoch von der hiesigen Stadtgemeinde vertragmäßig bis November 1855 an den Staatsfiscus für das von demselben im Jahre 1845 eigenthümlich übernommene alte Polizeihaus die Summe von 12,000 Thalern zu bezahlen ist und letztere auf jenes Bedürfnis mit verwendet werden soll, so bedarf es hierzu nur noch eines Betrags von 74,500 Thalern, welcher als Gegenstand der vorliegenden Position erscheint.

Weitere Erläuterungen dieses Postulats nebst einer Abschrift vom bezüglichen Kaufcontract werden der ständischen Deputation in den Specialunterlagen zugehen.

Der Bericht der zweiten Deputation lautet folgendermaßen:

Die Königliche Polizeidirection zu Dresden befand sich früher und vor dem Jahre 1831 in dem Königlichen Po-

lizeigebäude auf der Scheffelgasse, welches nach Uebergang der Polizeiverwaltung an die Stadtgemeinde von jenem Jahre an derselben unter der Bedingung der gehörigen Unterbringung der Polizeibehörde zc. zur Benutzung für diesen Zweck und laut des im Jahre 1845 darüber abgeschlossenen Vertrags gegen eine dafür zu gewährende Summe von 12,000 Thlr. erb- und eigenthümlich, jedoch so lange, als die Verwaltung der Polizei ihr zustehe, unentgeltlich überlassen und abgetreten wurde.

Nachdem nun in Betracht des vermehrten und erweiterten Geschäftskreises der Polizei in den letzten Decennien sich das Gebäude in seinem Umfange schon seit längerer Zeit in jeder Hinsicht als unzureichend erwiesen hatte, ja sogar die Beseitigung aller der höchst fühlbar hervortretenden Uebelstände, sowie die durch die Zeitverhältnisse gebotene Vermehrung des Personals immer schon an dem alleinigen Mangel an Platz gescheitert war, so wurde nach mehrfach früher erfolgten Mahnungen im Jahre 1850 der Stadtgemeinde von der Regierung, kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, auf das Entschiedenste aufgegeben, für Beschaffung größerer und besserer Räume zu sorgen, in Folge dessen die Ermiethung einer Etage in einem Privathause auf der Seegasse für 500 Thlr. im Jahre 1852 Seiten der Stadt erfolgte.

Hatten nun derartige Geldopfer, sowie das mit Sicherheit voraussichtliche immer höhere Anwachsen derselben bereits die Stadtgemeinde zur Wiederabtretung der Sicherheitspolizeiverwaltung an den Staat nach bereits am 1. October 1851 geschehener Uebergabe der städtischen Gerichtsbarkeit an denselben geneigt gemacht, — andererseits aber auch sowohl allgemeine Rücksichten auf das Staatswohl, als auch auf die besondere Stellung der hiesigen Stadt als Hauptstadt des Landes und Residenz es der Regierung nicht bloß für zweckmäßig, sondern selbst als nothwendig erscheinen lassen, die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihren Händen zu wissen, — so mußten die deshalb angeknüpften Verhandlungen zu einem Resultate führen und es erfolgte die Uebernahme der Polizei in die Verwaltung des Staats vom 1. Mai 1853 an, mittelst Recesses vom 31. Januar 1853, in welchem zugleich über die nunmehr binnen 2 Jahren von Uebernahme des Gebäudes an die Stadtcommune zu prästirende Zahlung der 12,000 Thlr. für das alte 1845 an die Stadt abgetretene Polizeigebäude übereingekommen wurde.

Infolge dieser Uebernahme entstand die unabweißbare Nothwendigkeit, für die Beschaffung der für die zu errichtende Königliche Polizeibehörde erforderlichen Localitäten Bedacht zu nehmen.

Die Staatsregierung hatte sich zwar die miethweise Benutzung des bisherigen Polizeihauses für die nächsten drei Jahre von Uebernahme der Polizei an um einen jährlichen Miethzins von 480 Thlr. vorbehalten; — hat sich jedoch dasselbe schon vordem in jeder Hinsicht und besonders in Betreff der Gefängnisse als ungenügend und untauglich erwiesen, so mußte dies allerdings jetzt doppelt fühlbar hervortreten, wo es sich um eine ansehnliche Vermehrung des Personals und völlige Umgestaltung dieses Instituts handelte, deren längerer Aufschub aber nach den bisher so dringend gestellten Anforderungen Seiten der Staatsregierung an die städtische Gemeinde nunmehr nach Uebernahme in die eigne Verwaltung als gänzlich unstatthaft erschien.

Auch die fernere Beibehaltung der ermietheten Etage in der Seegasse, sowie die beabsichtigte Ermiethung zweier